
Elternbeiträge in den Familien- und Schulergänzenden Tagesstrukturen Aarau (Elternbeitragsreglement)

Vom 21. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2017)

Der Stadtrat,

gestützt auf § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

¹⁾ Das Elternbeitragsreglement der Stadt Aarau beinhaltet alle für die Eltern zentralen Informationen zu Elternbeitragsvereinbarung, Tarifsystem und Einstufung der subventionierten Betreuungsangebote.

§ 2 Grundsätze

¹⁾ Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Elternbeitrag für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebots.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und der Betreuungseinrichtung im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung von Freibeträgen für die Eltern und die unterhaltsberechtigten Kinder.

¹⁾ SAR [851.200](#)

8.7-2

- d) Eltern, die gestützt auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ohnehin den Elternbeitrag aufgrund des Maximaltarifs zu entrichten haben, müssen keine Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit machen.
- e) Eltern, die keine Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit machen wollen, haben als Elternbeitrag den Maximaltarif zu entrichten.

§ 3 Anwendungsbereich

¹ Dieser Beschluss findet Anwendung bei den durch die Stadt Aarau subventionierten familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten. Diese und besondere Ausführungsbestimmungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Dieser Beschluss wird von der Stadt Aarau auch für die Ermittlung der Kostenbeteiligung der Eltern bei Dauer-, Wochen-, Teil- und Tagesplatzierungen von Kindern und Jugendlichen und bei sozialpädagogischen Familienbegleitungen angewendet.

2. Tarifsysteem

§ 4 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen

- a) von in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern (auch wenn diese zwei Wohnsitze begründen), oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats), oder
- c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (Art. 133 und Art. 298 Abs. 1 oder Art. 298a ff. ZGB), oder
- d) von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff. ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind bekommen.

^{1bis} In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung einer unbilligen Härte, kann das massgebende Gesamteinkommen in Abweichung von Abs. 1 festgelegt werden. *

² Es wird auf die letzte definitive Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern abgestellt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

³ Eltern, die in Aarau neu zuziehen, haben die Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Diese ist massgebend, bis in Aarau eine neue Steuerveranlagung erstellt ist.

§ 5 Abzüge

¹ Die Eltern können zur Ermittlung des Elternbeitrages folgende Abzüge geltend machen:

- a) Basisabzug: Fr. 10'000.--,
- b) Abzug pro Elternteil: Fr. 7'000.--,
- c) Abzug pro unterhaltsberechtigtes Kind, welches im gleichen Haushalt lebt: Fr. 3'000.--.

§ 6 Massgebender Betrag

¹ Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen (gemäss § 4) vermindert um die zulässigen Abzüge (gemäss § 5).

§ 7 Basisbeitrag

¹ Es ist ein Basisbeitrag je Kind und Betreuungstag gemäss Anhang 1 geschuldet, unabhängig von der Höhe des Einkommens.

§ 8 Leistungsbeitrag

¹ Der Leistungsbeitrag beträgt Fr. 1.-- je Fr. 1'000.-- des massgebenden Betrages (gemäss § 6).

§ 9 Normbeitrag

¹ Die Summe aus dem Basisbeitrag (gemäss § 7) und dem Leistungsbeitrag (gemäss § 8) ergibt den Normbeitrag.

8.7-2

§ 10 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Die subventionierten Betreuungsangebote in der Stadt Aarau werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Die Einstufung der Betreuungsangebote erfolgt gemäss Anhang 1. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag (vor Abzug einer allfälligen Kinderermässigung gemäss § 11).

² Die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sind im Rahmen der Einstufung gemäss Anhang 1 festgelegt.

§ 11 Kinderermässigungen

¹ Wenn mehr als ein unmündiges oder unterhaltsberechtigtes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterhaltspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:

- a) 2 Kinder 5%,
- b) 3 Kinder 10%,
- c) ab 4 Kinder 15%.

§ 12 Elternbeitrag

¹ Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel: Basisbeitrag + Leistungsbeitrag = Normbeitrag, x Einstufungssatz = Elternbeitrag ohne Kinderermässigung, abzüglich Kinderermässigung = Elternbeitrag (begrenzt durch den maximalen Elternbeitrag gemäss Anhang 1).

§ 13 Ermittlung der Monatspauschale

¹ Bei Vorschulkindern werden die einzelnen Elternbeiträge, welche sich pro Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche ergeben, zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Bei Schulkindern können die Betreuungskosten pro Monat variieren, da unterschiedliche Betreuungsmodule in der Schul- und Ferienzeit gewählt werden können. Während der Schulzeit wird die Monatspauschale wie oben bei den Vorschulkindern festgesetzt. Während der Schulferienzeit werden die Betreuungskosten aufgrund der gebuchten Betreuungstage ermittelt.

³ Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschließungen bereits zuvor berücksichtigt worden sind.

3. Weitere Bestimmungen

§ 14 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Kündigungsfristen werden von der Betreuungseinrichtung mit den Eltern schriftlich vereinbart.

² Die Eltern können die Wochenbetreuung für ihr Kind aus dem Betreuungsangebot einer Betreuungseinrichtung wählen.

³ Die vereinbarte Betreuung für Vorschulkinder sowie für Schulkinder während der Schulzeit kann nur auf den 1. Tag eines Kalendermonates geändert werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sozialen Dienste kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

⁴ Die Meldefrist für Änderungen der Betreuung wird durch die Betreuungseinrichtung geregelt. Die Meldung an die Sozialen Dienste hat durch die Betreuungseinrichtung bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

⁵ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Betreuungseinrichtung die Betreuungsvereinbarung vorzeitig auflösen.

⁶ Falls Eltern die Betreuung ihres Vorschul- oder Schulkindes innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beanspruchen, kann der Elternbeitrag nicht reduziert werden. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (z.B. Krankheit, Ferien) ist dabei unerheblich.

⁷ Die Betreuung von Schulkindern wird mittels zwei separaten Betreuungsvereinbarungen geregelt. Die eine betrifft die Betreuung während der Schulzeit, die andere betrifft die Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit (schulinterne Fortbildungen, Schullager, Ferien). Geschuldet ist jeweils der Elternbeitrag für die entsprechend gebuchte Betreuung. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der durch die Betreuungseinrichtung festgelegten Änderungs- und/oder Buchungsfristen.

8.7-2

⁸ Die Eltern ermächtigen die Sozialen Dienste schriftlich, für die Berechnung des Elternbeitrages die definitive Steuerveranlagung direkt beim Gemeindesteueramt (bei quellensteuerpflichtigen Personen beim kantonalen Steueramt) einzuholen. Die Einverständniserklärung zur Einsicht in die Steuerdaten gilt bis zum Widerruf. Die Daten werden vertraulich behandelt.

§ 15 Verweigerung der Unterlagen / unwahre Angaben

¹ Fehlt das Einverständnis der Eltern für die Überprüfung des steuerbaren Einkommens durch die Sozialen Dienste, kann der Elternbeitrag nicht reduziert werden. Werden weitere Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt, oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

² Möchten Eltern ihre finanzielle Situation gegenüber den Sozialen Diensten nicht offen legen, so wird als Elternbeitrag der Maximaltarif festgelegt.

³ Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, oder wird eine Steuerveranlagung wegen falscher oder unvollständiger Angaben durch das Steueramt rückwirkend korrigiert, sind die Elternbeiträge entsprechend rückwirkend anzupassen. Die zu wenig bezahlten Elternbeiträge werden eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungseinrichtung aufgelöst werden.

§ 16 Neuberechnung des Elternbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. Tag des Folgemonates geändert wird,
- b) jederzeit bei Veränderungen der Familienverhältnisse im Sinne von § 11, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben,
- c) jederzeit bei Vorliegen einer neueren definitiven Steuerveranlagung. Massgebend für den Anpassungszeitpunkt ist das Eröffnungsdatum (Versand der definitiven Steuerveranlagung durch das Gemeindesteueramt). Der Elternbeitrag wird jeweils auf den 1. Tag des dritten Folgemonats nach Eröffnungsdatum angepasst. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern, das heisst, sie sind verpflichtet, Veränderungen beim definitiv veranlagten Einkommen umgehend den Sozialen Diensten zu melden.

² Auf der Homepage www.aarau.ch/tagesstrukturen können interessierte Aarauer Familien mit dem aufgeschalteten Tarifrechner den Elternbeitrag für die von ihnen gewünschte Betreuung in einer subventionierten Kindertagesstätte in Aarau abschätzen.

§ 17 Sondereinschätzung in begründeten Fällen

¹ Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sozialen Dienste eine Sondereinschätzung des Elternbeitrags vornehmen. Falls das Brutto-Jahreseinkommen mindestens 20% tiefer liegt als das zuletzt definitiv veranlagte steuerbare Einkommen und die nachweisbare Veränderung mindestens sechs Monate dauert, kann ein ausserordentlicher Elternbeitrag vereinbart werden.

² Der so festgesetzte Elternbeitrag ist gültig bis zum Eintreffen der neuen definitiven Steuerveranlagung. Die Reduktion des Einkommens ist durch die Eltern nachzuweisen.

4. Vollzug, Inkrafttreten

§ 18 Erklärung und Beschwerde

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid der Vorsteherin oder des Vorstehers der Sozialen Dienste nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

§ 19 Ziviler Rechtsweg

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und der Betreuungseinrichtung ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 20 Inkraftsetzung

¹ Der Beschluss über die Elternbeiträge in der Stadt Aarau gelangt zur Anwendung im Zusammenhang mit dem Beginn der Wirkungen aus den Verträgen zwischen der Stadt Aarau und den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

8.7-2

Anhänge

Anhang 1: Anhang 1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.06.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	2015-068c und 2016-017
14.08.2017	01.01.2017	§ 4 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2017-008

8.7-2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.06.2010	01.01.2011	Erstfassung	2015-068c und 2016-017
§ 4 Abs. 1 ^{bis}	14.08.2017	01.01.2017	eingefügt	2017-008